

Statuten

der Schützengesellschaft Küttigen

I. NAME, SITZ, GLIEDERUNG UND ZWECK

=====

Art. 1

Die Schützengesellschaft Küttigen, gegründet 1863, mit Sitz in Küttigen, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des ZGB.

Art. 2

Die Untersektion nennt sich "Schützengesellschaft Küttigen, Pistolensektion" und organisiert sich nach eigenem, diesen Statuten beigeschlossenen Regulativ.

Weitere Untersektionen, analog der Pistolensektion, können ebenfalls gegründet werden.

Die Schützengesellschaft Küttigen bildet eine Sektion der Aarg. Kantonschützengesellschaft und somit auch des Schweiz. Schützenvereins. Damit gehört sie auch der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine an.

Die Pistolensektion ist Mitglied des Schweizerischen Revolver- und Pistolen-Schützenverbandes.

Art. 3

Die Schützengesellschaft Küttigen bezweckt die Erhaltung der Landesverteidigung und die Förderung der Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit auf konfessionell und politisch neutraler Grundlage.

II. MITGLIEDSCHAFT

=====

Art. 4

Jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Schweizer und jede Schweizerin, die das von den zuständigen Instanzen und in den Schiessvorschriften des SSV festgelegte Mindestalter erreicht hat, kann Mitglied werden.

Art. 5

Ausländer können in die Gesellschaft aufgenommen werden unter Vorbehalt des Entscheides der Vorschriften der Militärverwaltung und durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 6

Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Dem Schiesspflichtigen steht gegen einen ablehnenden Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen das Beschwerderecht an die Militärverwaltung des Kantons Aargau offen.

B-Mitglieder gelten als angemeldet, wenn sie zum Obligatorischen Bundesprogramm erscheinen und den Jahresbeitrag bezahlt haben.

Art. 7

Jedem neu aufgenommenen Mitglied (B-Mitglieder nur auf Wunsch) werden die Statuten ausgehändigt. Er anerkennt diese durch seinen Beitritt und verpflichtet sich, diesen, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Gesellschaftsorgane, nachzukommen.

Art. 8

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

A-Mitglieder

Mitglieder, die ausser an freiwilligen Uebungen, an der Bundes-Uebung und dem Eidg. Feldschiessen, auch an Wettkämpfen teilnehmen. Sie sind in der internen Meisterschaft - gemäss separatem Reglement - auszeichnungsberechtigt. Sie entrichten den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

B-Mitglieder

Sie bestreiten in der Regel das Bundesprogramm und das Eidg. Feldschiessen. Sie können aber an allen Vorübungen und Vereinsanlässen teilnehmen, sind jedoch in der Gesellschaftsmeisterschaft nicht auszeichnungsberechtigt. Sie entrichten den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

C-Mitglieder

Mitglieder, die nur der Untersektion(-en) angehören.

Jungmitglieder

Schiessende mit Mindestalter nach Art. 4 bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 20. Altersjahr erreicht haben. Sie werden den A-Mitgliedern gleichgestellt, sind aber beitragsfrei.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung Schützen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei, sonst aber den A-Mitgliedern gleichgestellt.

Jungschützen

Jugendliche, die den von der Gesellschaft organisierten Jungschützenkurs besuchen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich auf Jahresende bekanntzugeben ist.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein:

Dieser kann erfolgen, wenn Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane und Aufsichtsbehörde, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen, dem Interesse oder Ansehen der Gesellschaft zuwider setzen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen.

Diese Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss ist die Zustimmung von 2 Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Ausschluss wird dem Betroffenen im Schiessbüchlein eingetragen.

Art.10

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Gesellschaftsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung der Gesellschaft.

III. ORGANISATION

=====

Art. 11

Die Organe der Schützengesellschaft Küttigen sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung (Art. 12 bis 118)

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Schützengesellschaft Küttigen. Sie tritt im ersten Quartal des Jahres zusammen.

Art. 13

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden. Sie muss mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an alle Mitglieder, ausser Jungschützen und B-Mitglieder, erfolgen. Ausserdem erscheint sie im öffentlichen Publikationsorgan ohne Angabe der Traktanden.

Art. 14

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand zur Erledigung dringender Geschäfte als nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliches Begehren an den Präsidenten, unter Angabe des Zwecks, die Einberufung verlangt.

Art. 15

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme der Jahres-, Schiess- und Jungschützenberichte, der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung der Jahresbeiträge, der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder, sowie der Zeigerlöhne.
- Festsetzung des Schiessprogrammes für das laufende Jahr und Bestimmung der für die Vereinsmeisterschaft zählenden Anlässe. Behandlung neuer Schiessvorschriften.
- Entscheidung zur Durchführung von Schützenfesten
- Behandlung von Ausschlüssen von Mitgliedern, gem. Art. 9
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung von Statuten und/oder der Vereinsmeisterschafts- und allfällig weiterer Reglemente
- Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Auflösung der Gesellschaft.

Art. 16

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen bis zum 31. Dezember schriftlich begründet dem Präsidenten eingereicht werden.

Anträge von Mitgliedern, die unmittelbar vor oder während der Generalversammlung gestellt werden, und die sich nicht auf die bekanntgegebenen Traktanden beziehen, sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen und der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Mit Zustimmung des Vorstandes können solche Anträge auch sofort behandelt werden.

Art. 17

Die Generalversammlung vollzieht die Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit und durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen andern Fällen stimmt er nicht mit.

Auf Verlangen kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschliessen. In diesem Falle hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Art. 18

Für Mitglieder ist die Annahme einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor Ehrensache.

b) Vorstand (Art. 19 bis 25)

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Dessen Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Oberschützenmeister
- Standschützenmeister
- Feldschützenmeister
- Kassier
- Aktuar
- Schiess-Sekretär
- Munitions- und Materialverwalter

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen andern Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 21

Es ist Ehrenpflicht jedes von der Generalversammlung in den Vorstand gewählten Mitgliedes die Wahl und die ihm übertragenen Funktionen während der Amtszeit gewissenhaft zu erfüllen.

Art. 22

Für die Schützengesellschaft Küttigen zeichnen rechtsverbindlich
der Präsident - in dessen Verhinderungsfall
der Vize-Präsident - in Verbindung mit dem Aktuar
oder dem Oberschützenmeister oder dem Kassier.

Art. 23

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse und Aufgaben zu:

- a) Vertretung der Gesellschaft nach aussen
- b) Handhabung der Statuten und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

- c) Vorbereitung des Schiessprogrammes und aller Angelegenheiten, die dem Entscheid der Generalversammlung unterliegen
- d) Volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung
- e) Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsnäusse
- f) Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- g) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und Beschlussfassung über ausserordentliche, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben bis zum Höchstbetrag der jeweiligen Kompetenzsumme pro Jahr
- h) Aufnahme oder Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss Art. 6 und 9
- i) Unterhalt und Instandstellung der Schiessanlage

Art. 24

Der Vorstand bestimmt die Delegierten in die übergeordneten Verbände. Er setzt die Spesenansätze der Delegierten fest.

Art. 25

Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:

- a) Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er lädt den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Der Ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.
- b) Der Vize-Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten.
- c) Der Oberschützenmeister leitet in Verbindung mit den Schützenmeistern das Schiesswesen. Er ist für alle schiesstechnischen Belange zuständig und verantwortlich. Er organisiert die auswärtigen Schiessen.
- d) Der Standsschützenmeister ist für das freiwillige Schiessen zuständig.
- e) Der Feldschützenmeister ist für die übrigen Schiessen im Stand zuständig.
- f) Der Kassier ist für eine getreue, übersichtliche Buchführung und sorgfältige Verwaltung der ihm anvertrauten Gelder und Wertpapiere, sowie für einen einwandfreien Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er führt auch die Mitgliederkartei gemäss Art. 8 und ist besorgt für einen rechtzeitigen Abschluss der Kassabücher per Jahresende. Er legt der Ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Alle Rechnung hat er vor deren Bezahlung durch den Präsidenten visieren zu lassen.
- g) Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent. Er erlässt die Mitteilungen und Aufgebote an die Mitglieder gemäss den Anordnungen des Präsidenten.
- h) Der Schiess-Sekretär ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnis, die Führung und Kontrolle der Standblätter für Bundesprogramm und Feldschiessen, einwandfreie Eintragungen in die Schiessbüchlein und Weiterleitung von Dienst- und Schiessbüchlein an den Sektionschef. Er verfasst zu Händen der Ordentlichen Generalversammlung den Schiessbericht. Er besorgt zusammen mit dem Aktuar die Publikationen im amtlichen Gemeindeorgan (Küttiger Anzeiger).
- i) Der Munitions- und Materialverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, sowie den

Rückschub des Verpackungsmaterials. Mit dem Präsidenten zusammen tätigt er die Verwertung der Hülsen. Er besorgt die Anschaffung und Aufbewahrung des Gesellschaftsmaterials und führt darüber ein Verzeichnis, das alljährlich dem Vorstand in der Sitzung vor der Generalversammlung zu unterbreiten ist.

c) Rechnungsrevisoren (Art. 26)

Art. 26

Die Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren drei Rechnungsrevisoren. Sie sind wieder wählbar.

Die Revisoren prüfen die vom Kassier per Jahresende abgeschlossene Rechnung und Belege, den Vermögensbestand des Vereins und erstatten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag an den Präsidenten zu Händen der Generalversammlung.

Weitere Funktionäre (Art. 27 bis 29)

Art. 27

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich und führt diese zur gegebenen Zeit dem Verein als Mitglieder zu. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur ordnungsgemässen Durchführung des Jungschützenkurses und legt dem Vorstand das Ausbildungsprogramm zur Genehmigung vor.

Art. 28

Der Fähnrich hat die Gesellschaft beim Absenden von Schiess- und andern festlichen Anlässen mit der Standarte oder der Vereinsfahne zu vertreten. Bei Todesfällen befolgt er die Anweisungen des Vorstandes.

Ihm obliegt die Pflege und Verwaltung der Vereinsbanner.

Art. 29

Der Oberzeiger ist für einen pünktlichen und geordneten Zeigerbetrieb verantwortlich.

IV. GESELLSCHAFTSTAETIGKEIT und SCHIESSBETRIEB

=====

Art. 30

Für die Erfüllung der Schiesspflicht (Bedingungsschiessen) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 31

Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind sehr streng verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperrern von Wegen usw. sind Sache des Vorstandes.

Art. 32

Wer sich der Gewehrinspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Art. 33

Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle versichert gemäss den bestehenden Vorschriften.

Art. 34

Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein und im Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

V. FINANZIELLES

=====

Art. 35

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 36

Um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, erhebt die Schützengesellschaft Küttigen von ihren Mitgliedern (ausser den Beitragsfreien gemäss Art.8) einen jährlich von der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

Art. 37

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Schützengesellschaft Küttigen haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. ALLGEMEINES und SCHLUSSBESTIMMUNGEN

=====

Art. 38

In der Regel sind Schiessübungen und Versammlungen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Küttiger-Anzeiger) oder durch Zirkular, gemäss Art. 13, bekanntzugeben.

Art. 39

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Art. 40

Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von drei Vierteln aller Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist sämtliches nach Regelung aller Geschäftsverbindlichkeiten übrig bleibende Gesellschaftsvermögen und Inventar dem Gemeinderat zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 41

Wenn sich innert 20 Jahren, von der Auflösung an gerechnet, in Küttigen eine neue Schützengesellschaft mit dem gleichen Namen und auf Grundlage der gleichen Zweckbestimmung, gemäss Art. 3 bildet, und Mitglied des Kantonal-Schützenvereins ist, sollen ihr das Gesellschaftsvermögen samt Zinsen, sowie alles Inventar übergeben werden, unter der Bedingung der Unveränderlichkeit der Sachgegenstände.

Bildet sich nach der erfolgten Auflösung innert 20 Jahren keine Gesellschaft mit gleichem Zweck, so ist das Vermögen einer vom Gemeinderat zu bestimmenden wohltätigen Institution, und die Sachgegenstände dem Schweiz. Schützenmuseum oder einer lokalen historischen Sammlung zuzuwenden.

Art. 42

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. Oktober 1979 ordnungsgemäss beschlossen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Kantonale Militärbehörde in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 15. Juni 1957 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

GENEHMIGUNGEN und BESTAETIGUNGEN

=====

Im Namen der Schützengesellschaft Küttigen

Küttigen und Rombach, 26. Oktober 1979

Der Präsident:
Werner Kunz

Der Aktuar:
Hansruedi Kaderli

Für die Militärverwaltung des Kt. Aargau

Aarau, 5. Dezember 1979

Oberst R. Widmer
Chef der Militärverwaltung